

Merkblatt

Künstlersozialabgabe

Für die Abgabepflicht bei Handwerksbetrieben

Berlin, Dezember 2014
Abteilung Soziale Sicherung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Abgabepflicht	3
1. Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit	3
2. Was genau können künstlerische / publizistische Aufträge sein?	4
3. Wann ist ein Künstler / Publizist selbstständig?	5
4. Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe	5
5. Die Bagatellgrenze von 450 Euro	6
II. Sonstige Pflichten	7
1. Meldepflicht.....	7
2. Aufzeichnungspflicht.....	7
3. Vorauszahlungspflicht.....	8
III. Betriebsprüfung	8
IV. Handwerksbetriebe als Anbieter künstlerischer / publizistischer abgabepflichtiger Leistungen	8

I. Die Abgabepflicht

Auch Handwerksunternehmen können grundsätzlich verpflichtet sein, die Künstlersozialabgabe zu zahlen, wenn sie künstlerische oder publizistische Leistungen einkaufen. Die Voraussetzungen für die Abgabepflicht sind leider durchaus kompliziert. Wie ein Handwerksbetrieb – möglichst einfach – prüfen kann, ob er abgabepflichtig ist, wird in der folgenden Übersicht zusammengefasst und nachfolgend ausführlicher erläutert:

Übersicht Künstlersozialabgabepflicht

- In der Regel entsteht Abgabepflicht in Handwerksbetrieben bei **Aufträgen im Bereich der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit** (1.)
- Konkret sind dies typischerweise Aufträge zur Erstellung oder Überarbeitung der **Internetseite des Unternehmens, die Erstellung von Werbebroschüren, -flyern etc.**, aber z.B. auch Unterhaltung auf einem Firmenfest (Musikband, Alleinunterhalter usw.). (2.)
- Aber nicht alle Aufträge in diesem Bereich führen zur Abgabepflicht. **Voraussetzung** ist, dass sie an **selbstständig Tätige** erteilt werden. Als solche gelten aber nicht nur gewerblich Tätige, sondern auch Personen, die diese Tätigkeit "nebenher" ausüben. (3.)
- **Bemessungsgrundlage:** Die Abgabe ist nicht auf die gesamte Rechnung zu zahlen, aber auch nicht nur auf das reine Künstlerhonorar. (4.)
- **Bagatellgrenze:** Verwerter mit einem nur geringen abgabepflichtigen Auftragsvolumen von weniger als 450 Euro im Jahr sind von der Zahlung der Abgabe ab 2015 befreit. (5.)

1. Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

Handwerksbetriebe sind keine "klassischen Verwerter" künstlerischer oder publizistischer Leistungen, wie Verlage, Theater, Funk und Fernsehen, Orchester, Galerien etc. Daher gehen Handwerksbetriebe oftmals davon aus, dass das Thema "Künstlersozialabgabe" sie nicht betrifft. Doch **auch Handwerksbetriebe können abgabepflichtig werden, wenn sie künstlerische / publizistische Leistungen für die Eigenwerbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit nutzen.** Sie sind dann so genannte "**Verwerter in der Eigenwerbung**" (§ 24 KSVG Abs. 1 Satz 2).

In Frage kommen hierbei vor allem Aufträge, die Handwerksunternehmen im Rahmen der Werbung für den eigenen Betrieb erteilen. Der Begriff (Eigen-) Werbung ist dabei weit gefasst. Darunter sind sämtliche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu verstehen: z.B. herkömmliche Werbemaßnahmen, wie die Gestaltung einer Internetseite, Werbeflyer, Werbebroschüren oder Werbeanzeigen, aber auch Veranstaltungen, wie Firmenfeste, Präsentationen etc.

Nur künstlerische / publizistische Leistungen, die ausschließlich intern genutzt werden, sind nicht abgabepflichtig, z.B. solche im Rahmen einer Betriebsfeier ausschließlich mit

den Mitarbeitern, oder zur Erstellung eines Intranets, das nur den Mitarbeitern zugänglich ist. Welche konkreten Aufträge hier typischerweise in Frage kommen, wird unter 2. erläutert.

2. Was genau können künstlerische / publizistische Aufträge sein?

Die Bezeichnung "Künstler oder Publizist" ist breit gefasst. Daher führen auch Aufträge zur Abgabepflicht, die auf den ersten Blick nicht unbedingt als "künstlerisch" angesehen werden. Typische künstlerische / publizistische Tätigkeiten, die von Handwerksbetrieben genutzt werden, sind die von **Webdesignern, Fotografen, Autoren, Textern, Grafikern, Layoutern, Sprechern, Musikern etc.**¹ Nachfolgend einige typische Beispiele, für welche künstlerischen / publizistischen Aufträge die Abgabe zu zahlen ist bzw. wann nicht.

Sofern selbstständige Künstler oder Publizisten beteiligt sind, sind die entrichteten Entgelte zur Erstellung von **Katalogen, Broschüren, Flyern, Plakaten, Anzeigen**, aber z.B. auch eines **Geschäftsberichts** abgabepflichtig. Das gilt ebenfalls für die Leistungen bei der Erstellung von **Werbung in Funk und Fernsehen**.

Auch die Erstellung von durch einen selbstständigen Künstler gestaltete Symbole zur Identifikation des Unternehmens im Sinne eines **Firmenlogos** oder **Warenlogos** ist als kreative Leistung abgabepflichtig.

Als Öffentlichkeitsarbeit gelten auch Veranstaltungen, die dazu dienen, Kunden zu werben oder Kontakte zu Kunden oder Zulieferern zu pflegen. Das können **Firmenfeste oder andere Veranstaltungen** sein, zu denen Kunden oder Zulieferer eingeladen sind. Typische Beispiele für selbstständige Künstler / Publizisten sind **Musikbands / Kapellen, Tanzgruppen, Disc-Jokeys** (sofern er auch Ansagen macht bzw. unterhält – legt er ausschließlich Musik auf, wird keine Abgabe fällig), oder andere Unterhaltungskünstler, z.B. **ein Zauberer oder ein Clown** zur Unterhaltung von Kindern.

Werden bei der **Erstellung oder Überarbeitung einer Firmen-Internetseite** selbstständige **Webdesigner, Texter, Layouter** etc. beauftragt, so ist die Künstlersozialabgabe auf deren Entgelte zu entrichten. Wird hingegen ein **Programmierer mit reiner Programmierertätigkeit** beauftragt, so ist auf sein Honorar keine Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Ein rein **firmeninternes Intranet**, zu dem allein Mitarbeiter Zugang haben, in dem z.B. über Arbeitszeiterfassung, Urlaubsanträge, Mitteilungen des Betriebsrates etc. informiert wird, stellt ein internes Medium dar. Falls bei der Erstellung, Gestaltung oder Wartung selbstständige Künstler oder Publizisten tätig werden, ist auf deren Honorar **keine Verwerterabgabe** zu zahlen. Werden z.B. von einem Fotografen Mitarbeiterfotos gemacht, die ausschließlich in Intranet zu sehen sind, dann wird keine Künstlersozialabgabe fällig. Können hingegen z.B. Kunden, und sei es in einem Mitgliederbereich, diese Fotos sehen, ist es eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit / Werbung und die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

¹ Der Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse listet typische künstlerische und publizistische Berufe – allerdings nicht abschließend – auf. Er befindet sich auf www.kuenstlersozialkasse.de.

3. Wann ist ein Künstler / Publizist selbstständig?

Die Abgabe ist nicht auf jede künstlerische / publizistische Leistung zu zahlen. Sie ist nur für **selbstständig tätige** Künstler / Publizisten zu entrichten. Dabei müssen die beauftragten Künstler / Publizisten weder "gewerblich" tätig sein noch selbst in der Künstlersozialversicherung versichert sein. Selbstständig im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) können auch z.B. Studenten, Rentner, Beamte, Angestellte, Schüler oder Hausfrauen sein, sofern "nebenher" sie künstlerisch / publizistisch gegen Entgelt tätig werden. Die Entgelte für deren künstlerische bzw. publizistische Leistungen sind abgabepflichtig. Dies kann auch für Entgelte an hauptberuflich Selbstständige gelten, die nicht in der Künstlersozialkasse versichert sind, z.B. Berufsfotografen, die Werbeaufnahmen machen, normalerweise aber als Portraitfotografen arbeiten.

Beispiele:

Ein selbstständiger Webdesigner gestaltet eine Unternehmensinternetseite.

Ein selbstständiger Grafiker entwirft ein Firmenlogo.

Ein selbstständiger (Portrait-)Fotograf macht Aufnahmen von Werkstücken für eine Broschüre.

Aber auch:

Ein Student gestaltet (nebenher) Internetseiten für Unternehmen.

Ein Rentner-Band tritt bei einem Firmenfest auftritt.

Ein Schüler ist Disc-Jockey und Alleinunterhalter auf einem Firmenfest.

Ebenfalls abgabepflichtig sind die Entgelte an bestimmte Künstlergruppen, die als natürliche Personen oder Personengesellschaften auftreten (GbR, Partnerschaften).

Wann ist keine Abgabe zu zahlen?

- **Wird kein Entgelt gezahlt**, z.B. weil ein Freund die Internetseite als Freundschaftsdienst erstellt, fällt auch keine Künstlersozialabgabe an!
- Zahlungen an **OHGs und KGs** führen nicht zur Abgabepflicht.
- Grundsätzlich **keine Abgabe** ist zu entrichten, wenn die in Frage kommenden Tätigkeiten durch **juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (wie GmbH, AG)** ausgeübt werden. Begründet wird dies damit, dass die bei diesen Unternehmen angestellten Künstler und Publizisten bereits gesetzlich sozialversichert sind. Beauftragt die GmbH / AG selbst wiederum selbstständige Künstler oder Publizisten, so muss diese die Verwerterabgabe abführen.

Die Rechtsform des Beauftragten muss also bekannt sein, um die Abgabepflicht festzustellen!

4. Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe

Nicht die gesamte Auftragssumme für die künstlerische / publizistische Leistung fällt unter die Abgabepflicht, aber in der Regel mehr als das reine Leistungshonorar. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ist das Entgelt an den Künstler / Publizisten und damit **auch Sachleistungen und Auslagen**, wie z.B. Telefonkosten, Material- und Ver-

pflegungskosten. **Umsatzsteuer, Bewirtungskosten oder Reisekosten oder auch reine Druck- bzw. Vervielfältigungskosten zählen hingegen nicht zum Entgelt.**

Sind die nicht abgabepflichtigen Entgeltbestandteile allerdings nicht explizit in der Rechnung ausgewiesen, werden sie ggf. von der Künstlersozialkasse zur Bemessungsgrundlage gezählt. **Daher sollte die Rechnung des Künstlers / Publizisten stets die Bestandteile der Bemessungsgrundlage und die Rechnungsbestandteile, die nicht abgabepflichtig sind, auflisten!**

Beispielrechnung für die Gestaltung einer Werbebroschüre:

<i>Honorar für x Stunden</i>	<i>x Euro</i>	}	gehören zur Bemessungsgrundlage
<i>Sachleistungen</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Auslagen:</i>			
<i>Telefon</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Porto</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Nebenkosten:</i>		}	gehören <u>nicht</u> zur Bemessungsgrundlage
<i>Papier, Druckkosten für Entwürfe</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Umsatzsteuer</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Reisekosten</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Verpflegung</i>	<i>x Euro</i>		
<i>Vervielfältigungskosten/Druckkosten</i>	<i>x Euro</i>		

Bei **Firmen- oder Warenlogos** gilt: Das Entgelt des (selbstständigen) Künstlers für die Gestaltung des Symbols und die Kosten der Vervielfältigung im Rahmen einer Präsentation sind abgabepflichtig. Darüber hinausgehende Vervielfältigungen, z.B. als Briefköpfe, auf Kugelschreibern, Schreibblöcken, auf Firmenwagen usw., die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind hingegen nicht abgabepflichtig.

5. Die Bagatellgrenze von 450 Euro

Die Künstlersozialabgabe ist ab 2015 nur zu entrichten, wenn die Aufträge im Kalenderjahr einen Gesamtumfang von **mehr als 450 Euro – die Bagatellgrenze** – haben. Dies entspricht 2015 einem Abgabevolumen in Höhe von ca. 23 Euro. Für die Jahre vor 2015 gilt die Bagatellgrenze noch nicht. Für Unternehmen, die erst im Frühjahr 2015 die Abgabe für 2014 entrichten können also noch nicht die Bagatellgrenze in Anspruch nehmen!

Auch wenn ein Verwerter unter die Bagatellgrenze fällt muss er seinen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nachkommen! Die Künstlersozialkasse wird hierfür voraussichtlich auf ihrem Meldebogen ein gesondertes Meldemerkmal für Verwerter, die unter die Bagatellgrenze fallen, einfügen. Es ist zu empfehlen, auch dann eine entsprechende Meldung an die Künstlersozialkasse abzugeben, wenn die Betriebsprüfung der Rentenversicherung noch nicht über die Künstlersozialabgabe aufgeklärt hat (siehe III.).

Fehlinterpretationen treten häufig bei den nach § 24 (2) KSVG angeführten Regelungen auf, wonach eine nur gelegentliche Auftragserteilung und folglich keine Abgabepflicht bei bis zu 3 Veranstaltungen pro Jahr vorliegt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Unternehmen, die

keine Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen, also selten für Handwerksbetriebe. Typisches Beispiel für die Regelung in Absatz 2 ist ein Karnevalsverein.

II. Sonstige Pflichten

Neben der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe existieren folgende wesentliche Pflichten für verwertende Unternehmen in Bezug auf die Künstlersozialabgabe: die Meldepflicht (1.), die Aufzeichnungspflicht (2.) und die Vorauszahlungspflicht (3.).

1. Meldepflicht

Es gilt grundsätzlich, dass sich abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse selbst melden müssen. Bis zum 31. März des Folgejahres muss das abgabepflichtige Unternehmen der Künstlersozialkasse einen ausgefüllten Meldebogen über die Höhe der abgabepflichtigen Entgelte im Vorjahr zusenden (Fax, Brief). Der Meldebogen kann auch auf der Internetseite der Künstlersozialkasse heruntergeladen werden (www.kuenstlersozialkasse.de). Dann prüft die Künstlersozialkasse zunächst die Abgabepflicht an sich. Im Anschluss erhält das Unternehmen einen Bescheid über die Höhe der Abgabe.

Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Bußgeldern belegt werden, in schweren Fällen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro!

2. Aufzeichnungspflicht

Abgabepflichtige Unternehmen müssen Aufzeichnungen über die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte führen. Aus den Unterlagen muss das Zustandekommen der Meldung an die Künstlersozialkasse hervorgehen. Die Liste sollte Aufschluss über den Zeitpunkt der Entgeltzahlung geben und den Namen des Künstlers und seine Tätigkeit geben. Eine Zuordnung zum Ablageort der Vorgänge und Rechnungen muss jederzeit möglich sein. Wird ein Handwerksbetrieb im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft (siehe III.), sollte er diese Liste vorlegen.

Der Abgabesatz wird für jedes Jahr nach Bedarf festgelegt und beträgt für das Jahr 2014 4,9%. Für die Vorjahre betragen die Abgabesätze:

2013	2012	2011	2010	2009
4,1%	3,9 %	3,9%	3,9%	4,4%

Wie in anderen Bereichen der Sozialversicherung gilt auch für die Künstlersozialabgabe eine Verjährungsfrist von vier Jahren (bei vorsätzlich zurückbehaltenen Beiträgen 30 Jahre). Da die Abgabe erst zum 31. März des Folgejahres fällig wird, verlängert sich die effektive Frist auf fünf Jahre. Entsprechend müssen auch die Aufzeichnungen über abgabepflichtige Entgelte fünf Jahre aufbewahrt werden.

3. Vorauszahlungspflicht

Aufgrund der bei Handwerksbetrieben meist üblichen niedrigeren abgabepflichtigen Entgelte entfällt in der Regel die Vorauszahlungspflicht. Sie tritt immer erst dann ein, wenn die monatlich voraus zu zahlende Abgabe mindestens 40 Euro erreicht, dies entspricht einem jährlichen Abgabevolumen von 480 Euro. Ausgehend von dem Abgabesatz von 5,2% entsteht die Vorauszahlungspflicht erst ab einem jährlichen Umfang abgabepflichtiger Entgelte von 9.230 Euro (Wert für 2014). Überschreitet der jährliche Umfang an abgabepflichtigen Entgelten eines Unternehmens die jeweilige Grenze, berechnet die Künstlersozialkasse die monatlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr. Der monatliche Abschlag wird am 10. des Folgemonats fällig.

III. Betriebsprüfung

Ab 1. Januar 2015 prüft die Rentenversicherung im Rahmen der regulären Betriebsprüfung auch die Künstlersozialabgabe bei den Unternehmen. Hierbei gibt es drei Typen von Unternehmen, die in bestimmten Zeitabständen auf die Künstlersozialabgabe geprüft werden:

1. **Flächendeckend** erfolgt die Prüfung alle vier Jahre bei allen **Betrieben mit 20 oder mehr Beschäftigten**.
2. **Flächendeckend** erfolgt die Prüfung alle vier Jahre bei **Betrieben** mit weniger als 20 Beschäftigten, die in der Vergangenheit bereits einmal **abgabepflichtig waren**.
3. **Bei allen anderen Betrieben** – also mit weniger als 20 Beschäftigten, die zuletzt nicht abgabepflichtig waren – **erfolgt eine Prüfung in Stichprobe**. 40% der Betriebe dieser Kategorie werden im Rahmen des Vier-Jahres-Zyklus' geprüft. Folglich werden diese Betriebe *im Durchschnitt* alle 10 Jahre hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft. Ein großer Teil der Handwerksbetriebe fällt unter 3.

Ab 2015 sind die **Betriebsprüfer der Rentenversicherung** verpflichtet, auch Unternehmen, in denen sie die Künstlersozialabgabe nicht prüfen, **über die Abgabepflicht aufzuklären**. Arbeitgeber müssen dem Prüfer schriftlich bestätigen, dass sie über den Sachverhalt aufgeklärt wurden und abgaberelevante Aufträge künftig ohne Aufforderung an die Künstlersozialkasse melden werden. Verweigert ein Unternehmer hierzu seine Unterschrift, wird der Betriebsprüfer der Rentenversicherung umgehend die Prüfung der Künstlersozialabgabe einleiten.

Für die **Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte** und für Ausgleichsvereinigungen ist weiterhin die Künstlersozialkasse zuständig. Ab 2015 kann auch die Künstlersozialkasse wieder selbst im Einzelfall Unternehmen prüfen, z.B. im Zuge branchenbezogener Schwerpunktprüfungen.

IV. Handwerksbetriebe als Anbieter künstlerischer / publizistischer abgabepflichtiger Leistungen

Auch Handwerksbetriebe können abgabepflichtige Leistungen erbringen, obwohl sich selbstständige Handwerker in der Regel nicht in der Künstlersozialversicherung versichern können. Für die Gewerke, die gelegentlich oder regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen für gewerbliche Auftraggeber bereitstellen (z.B. Berufsfotografen, Schilder- und Lichtreklamehersteller), gilt, dass die Künstlersozialabgabe vom jeweiligen Auftraggeber zu

zahlen ist, sofern es sich beim Handwerksbetrieb um ein Einzelunternehmen, eine GbR etc. handelt (siehe I. 3.). Keine Zahlungspflicht liegt vor, sofern es sich bei dem Handwerksbetrieb um eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts handelt.

Achtung: Auch im Fall einer GmbH kann intern eine Abgabepflicht resultieren. So unterliegt das Entgelt des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers der Abgabepflicht, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer überwiegend künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen erbringt.

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch unter 04421-75439.

Herausgeber:

*ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin*

Stand: Dezember 2014, Angaben ohne Gewähr